Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2566**

15. Wahlperiode 01. 03. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Michael Meister, Heinz Seiffert, Otto Bernhardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/2490 –

Abschaffung der Schaumweinsteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

In Österreich wird mit der Steuerreform 2005 der Steuersatz für die Schaumweinsteuer auf Null gesenkt. Damit wird in Österreich eine Bagatellsteuer de facto abgeschafft. Erwartet werden von dieser Maßnahme Absatzsteigerungen, die Verringerung von Wettbewerbsverzerrungen und der Erhalt von Arbeitsplätzen. In Deutschland wird die Schaumweinsteuer gleichwohl weiter erhoben.

1. Wie hat sich das Aufkommen der in Deutschland erhobenen Schaumweinsteuer in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Das Aufkommen der in Deutschland erhobenen Schaumweinsteuer hat sich in den Jahren 1999 bis 2003 wie folgt entwickelt:

Kalenderjahr	Schaumweinsteuer-aufkommen in Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahr in vom Hundert
1999	545	+ 3,8
2000	478	– 8,6
2001	457	– 4,4
2002	420	– 8,1
2003	432	+ 2,9

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. Februar 2004 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie hoch ist der mit der Erhebung der deutschen Schaumweinsteuer verbundene Personal-, Verwaltungs- und Kostenaufwand der öffentlichen Verwaltung?

Mit der Erhebung der Schaumweinsteuer (einschl. Steueraufsichtsmaßnahmen) sind in der Zollverwaltung gegenwärtig rd. 50 Arbeitskräfte befasst. Die sich danach ergebenden Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand) belaufen sich auf rd. 3 Mio. Euro, das sind rd. 0,7 vom Hundert des Steueraufkommens im Jahre 2003.

3. Welchen Personal-, Verwaltungs- und Kostenaufwand löst die Erhebung der deutschen Schaumweinsteuer in den betroffenen Unternehmen aus?

Über die durch die Schaumweinsteuererhebung verursachten Kosten bei den betroffenen Unternehmen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

4. Wäre eine Senkung des deutschen Schaumweinsteuersatzes auf Null oder eine Abschaffung des deutschen Schaumweinsteuergesetzes rechtlich zulässig?

Die Schaumweinsteuer gehört zu den Verbrauchsteuern, die seit der Vollendung des Europäischen Binnemarktes im Jahre 1993 harmonisiert worden sind. Für Schaumwein wurde dabei – wie für Wein – ein Mindeststeuersatz von „Null" vereinbart. Die Schaumweinsteuer könnte danach in Deutschland zwar – wie für Wein – auf „Null" festgesetzt werden. Um in den anderen EU-Mitgliedstaaten, die Schaumwein besteuern (9 von 15; vgl. Antwort zu Frage 5), die Erhebung der Schaumweinsteuer zu ermöglichen, wäre Deutschland jedoch nach dem Gemeinschaftsrecht weiterhin verpflichtet, den innergemeinschaftlichen gewerblichen Verkehr mit Schaumwein und die daran beteiligten Betriebe und Personen der Steueraufsicht zu unterstellen. Eine Aufhebung des Schaumweinsteuergesetzes wäre deshalb nicht möglich, zumal es auch die Regelungen über die Besteuerung von Zwischenerzeugnissen sowie die steuerliche Überwachung von Wein enthält.

5. In welchen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird eine Schaumweinsteuer oder eine vergleichbare Steuer erhoben?

In folgenden Mitgliedstaaten wird Schaumwein besteuert:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Niederlande, Portugal, Schweden, Vereinigtes Königreich.

Von den Ländern, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beitreten, erheben Ungarn, Tschechien und Litauen eine Schaumweinsteuer. Von den übrigen Beitrittsländern ist – selbst der Europäischen Kommission – bislang nur bekannt, dass Estland sowie Slowenien keine Schaumweinsteuer haben.

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Erhebung der deutschen Schaumweinsteuer Wettbewerbsverzerrungen auslöst, und wenn nein, warum nicht?

Der deutsche Schaumwein ist nach Auffassung der Bundesregierung durch die Erhebung der deutschen Schaumweinsteuer nicht benachteiligt, weil Schaumwein – wie alle verbrauchsteuerpflichtigen Waren – entsprechend dem Gemein-

schaftsrecht grundsätzlich nach dem Bestimmungslandprinzip, d. h. im Land des Verbrauchs nach dem dort geltenden Steuersatz besteuert wird.

7. Plant die Bundesregierung die Senkung des Schaumweinsteuersatzes auf Null, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant nicht die Senkung der Schaumweinsteuer auf „Null“. Angesichts der schwierigen Haushaltssituation und der Verpflichtungen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes kann auf das Aufkommen aus der Schaumweinsteuer nicht verzichtet werden.

8. Entfaltet die Schaumweinsteuer nach Auffassung der Bundesregierung Lenkungswirkungen?

Eine Lenkungswirkung der Schaumweinsteuer ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu erkennen. Schaumwein wird in Deutschland seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland besteuert, Wein dagegen nicht. Gleichwohl ist z. B. das Steueraufkommen nach der letzten Steuererhöhung im Jahre 1982 bis 1993 stetig angestiegen (von rd. 325 Mio. Euro auf 581 Mio. Euro). Seitdem ist das Steueraufkommen zwar rückläufig, dies gilt allerdings tendenziell für alle alkoholischen Getränke.

9. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Erhebung der Schaumweinsteuer angesichts der nicht konsequenten Ausgestaltung der Alkoholsteuern?

Die Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke sind historisch gewachsen. Bier und Wein wurden danach stets niedriger besteuert als Schaumwein und Spirituosen. Dies gilt im Großen und Ganzen auch für die übrigen Mitgliedstaaten in der Europäischen Union. Diese Struktur ist deshalb auch bei der Harmonisierung der Verbrauchsteuern im Ergebnis beibehalten worden. Eine einheitliche Besteuerung alkoholischer Getränke nach ihrem Alkoholgehalt wäre sicherlich überlegenswert. Änderungen am bestehenden Gemeinschaftsrecht bedürfen bei den Verbrauchsteuern allerdings eines entsprechenden Vorschlags der EU-Kommission sowie der Zustimmung aller Mitgliedstaaten. Davon kann angesichts der unterschiedlichen Interessen in den Mitgliedstaaten gegenwärtig nicht ausgegangen werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333